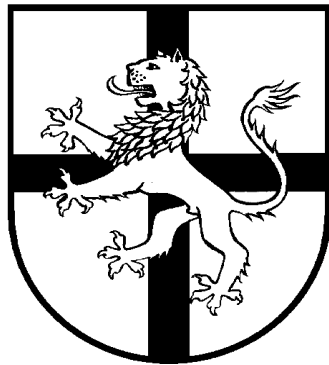


# **MARKTGEMEINDE LANA**



## **SITZUNGSPROTOKOLL**

**des**

## **GEMEINDERATES**

Sitzung  
vom  
21.08.2018

aufgenommen bei der am 21.08.2018 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 21.08.2018 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Christine Ladurner			
3. Gabriele Agosti			
4. Ulrike Laimer			
5. Valentina Andreis			
6. Horst Margesin			
7. Boris Egger			x bei Punkt 4)
8. Nikolaus Metz	X		
9. Werner Gadner			
10. Kaspar Platzer			
11. Christian Johann Genetti	X		
12. Pamela Rungg			
13. Giulia Grendene			
14. Karlheinz Schönweger	X		
15. Peter Gruber			
16. Norbert Schöpf			
17. Helga Erika Hillebrand			
18. Joachim Staffler			
19. Anna Holzner	X		
20. Roland Stauder			
21. Helmuth Holzner			
22. Karl Tratter			
23. Philipp Holzner			
24. Susanna Valtiner			x bis einschließlich Tagesordnungspunkt 4)
25. Karin Husnelder			x bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1)
26. Ernst Winkler			
27. Verena Kraus			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

**1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.**

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Karin Husnelder und Ernst Winkler nehmen die Funktion der

Stimmzähler wahr.

## **2. Vorstellung des neuen Landesgesetzes vom 10.07.2018, Nr. 9, „Raum und Landschaft“.**

Berichterstatter: Arch. Frank Weber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler;
- Peter Gruber;
- Boris Egger;
- Verena Kraus;
- Horst Margesin;
- Karin Husnelder.

## **3. Antrag um Abänderung des Bauleitplanes von Amts wegen für das Gewerbegebiet von Landesinteresse in den Gemeinden Tschermms und Lana.**

Berichterstatter: Horst Margesin

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 481 vom 29.05.2018, betreffend den Antrag der „Meraner Mühle GmbH“ um die Umwidmung der Gp.en 2347/6, 2347/7, 2347/89 und 2347/N1, K.G. Tschermms, von Landwirtschaftsgebiet in Gewerbegebiet von Landesinteresse, die Umwidmung des Gewerbebeerweiterungsgebietes auf der Gp. 2343/2, K.G. Tschermms in Gewerbegebiet von Landesinteresse und die Abänderung des Artikels 14 (Gewerbegebiet von Landesinteresse) der Durchführungsbestimmungen des Bauleitplanes der Gemeinde Lana durch die Eintragung der einzelnen höchstzulässigen Baumassendichte von 6,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> und die Streichung aus der Bestimmung alle jener Parameter, die im Durchführungsplan schon enthalten sind;

nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen graphischen Unterlagen;

festgestellt, dass der obige Beschluss samt den entsprechenden Unterlagen dieser Gemeinde am 30.05.2018 zugesandt und hieramts am 31.05.2018 unter Prot. Nr. 13584 eingelangt ist und der Beschluss für die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 im Sekretariat der Gemeinde hinterlegt war;

festgestellt, dass innerhalb der 30-tägigen Veröffentlichungsfrist keine Einwände zur hinterlegten Dokumentation vorgelegt wurden;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen (Verena Kraus, Joachim Staffler) bei 22 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Christian Johann Genetti, Anna Holzner, Nikolaus Metz, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. zum Antrag um Abänderung des Bauleitplanes wie folgt Stellung zu nehmen:

die Gemeinde Lana gibt zu gegenständlichem Antrag unter der Bedingung, dass nachstehende Auflagen im öffentlichen Interesse berücksichtigt und eingehalten werden, ein positives Gutachten ab:

1.1. Die Dimensionierung der Zufahrtsstraße und sämtlicher anderen Infrastrukturen muss eventuellen künftigen Zonenerweiterungen Rechnung tragen. Zudem ist zu

prüfen, ob die heute bestehende Straßenbreite für den erwarteten LKW Verkehr geeignet ist.

1.2. Im Durchführungsplan ist die aktuell bestehende maximal zulässige Kubatur und die zukünftig maximal zulässige Kubatur getrennt anzugeben, um im Sinne von Art. 73, Absatz 2/bis, des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997, i.g.F., die Konzessionsgebühren (primäre Erschließung) im Falle eines Bauantrages korrekt berechnen zu können.

1.3. Die Erschließungsbeiträge sind an die Gemeinde Lana zu entrichten, da die betroffenen Flächen auf Gemeindegebiet Tschermers vom Territorium der Gemeinde Lana aus erschlossen werden.

2. diesen Beschluss innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist der Landesregierung mit der Empfehlung zu übermitteln, diese Stellungnahme anlässlich der definitiven Entscheidung über gegenständlichen Antrag zu berücksichtigen;

3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

4. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Stellungnahme termingerecht dem zuständigen Landesamt übermitteln zu können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.

#### **4. Abänderung der Verordnung über die internen Kontrollen.**

Berichterstatter: Matthias Mair

##### **Vorausgeschickt,**

dass mit Regionalgesetz Nr. 31 vom 15.12.2015, welches mit 06.01.2016 in Kraft getreten ist, die staatlichen Bestimmungen im Bereich der internen Kontrollen in die Gemeindeordnung eingefügt worden sind;

dass auf Grundlage des besagten Gesetzes mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 42 vom 20.12.2016 die derzeit in Kraft befindliche Verordnung über die internen Kontrollen genehmigt worden ist;

dass gemäß Art. 186 des Kodex der örtlichen Körperschaften die örtlichen Körperschaften im Rahmen ihrer Ordnungs- und Organisationsautonomie die Mittel und Methoden festlegen, um durch die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten;

dass es für zweckmäßig erscheint, Artikel 3 der in Kraft befindlichen Verordnung der Gemeinde Lana über die internen Kontrollen laut beigelegtem Entwurf abzuändern;

##### **dafürgehalten,**

den Entwurf der abgeänderten Verordnung über die internen Kontrollen zu genehmigen;

##### **nach Einsichtnahme,**

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Roland Stauder) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Boris Egger, Christian Johann Genetti, Anna Holzner, Nikolaus Metz, Karlheinz Schönweger, Susanna Valtiner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Artikel 3 der geltenden Gemeindeverordnung über die internen Kontrollen gemäß dem diesem Beschluss beigelegten Entwurf abzuändern, wobei festgehalten wird, dass der rot gekennzeichnete Text gestrichen und der grün gekennzeichnete Text eingefügt wird;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNEN KONTROLLEN

<b><u>Artikel 1</u></b> <b><u>Gegenstand</u></b>
1. Diese Verordnung wird in Umsetzung des Artikels 1 des Regionalgesetzes vom 15.12.2015, Nr. 31 erlassen und regelt die Organisation und Modalitäten für die Durchführung der internen Kontrollen der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.
<b><u>Artikel 2</u></b> <b><u>Internes Kontrollsystem</u></b>
1. Die Gemeinde organisiert ein internes Kontrollsystem, das sich gliedert in:
a) <b>nachträgliche Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit</b> , um die Gesetzmäßigkeit und administrative buchhalterische Ordnungsmäßigkeit sowie die korrekte Verwaltungstätigkeit der Gemeinde nach der Genehmigung der Akten und Maßnahmen zu gewährleisten;
b) <b>Kontrolle der Umsetzung der Pläne und Programme</b> , zur Bewertung der Übereinstimmung der erreichten Ergebnisse mit den vorgegebenen Zielen;
c) <b>Gebarungskontrolle</b> , um die Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit zu überprüfen und optimieren sowie das Verhältnis zwischen den Zielen/Tätigkeiten und den Ressourcen/Ergebnissen eventuell zu korrigieren;
d) <b>Kontrolle der Finanzgleichgewichte</b> , um die Kontrolle der Finanzgleichgewichte hinsichtlich der Kompetenz-, der Rückstände- und der Kassagebarung zu gewährleisten.
2. Das Kontrollsystem übt auch eine unterstützende Funktion bei der Korruptionsvorbeugung aus. Das Kontrollprogramm muss mit dem Plan zur Korruptionsvorbeugung gemäß Gesetz Nr. 190/2012 abgestimmt werden.
3. Durch das interne Kontrollsystem dürfen die Verwaltungsverfahren nicht erschwert werden.
<b><u>Artikel 3</u></b> <b><u>Beteiligte</u></b> <b><u>des internen Kontrollsystems</u></b>
1. Folgende Personen sind am internen Kontrollsystem beteiligt:
a) der Generalsekretär
b) der Verantwortliche des Finanzdienstes bzw. der Vizegeneralsekretär
c) der Verantwortliche des Dienstbereichs Rechnungswesen bzw. der Buchhalter

d) die Verantwortlichen der jeweiligen Dienstbereiche
2. Die Führung, die Koordination und Abstimmung zwischen den verschiedenen Kontrolltätigkeiten werden vom Generalsekretär ausgeübt, der dafür die Informationen, Daten und Unterlagen von den Ämtern und Diensten erhält.
3. Für die Kontrollen laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a) und c) nimmt die Gemeinde die technische Unterstützung des Gemeindenverbandes in Anspruch.
3. Für die Kontrollen laut Artikel 2 kann die Gemeinde die Unterstützung des Gemeindenverbandes und/oder des Rechnungsprüfers und/oder eines externen Sachverständigen in Anspruch nehmen.
<b>Artikel 4</b> <b><u>Nachträgliche Kontrolle der</u></b> <b><u>administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit</u></b> (Art. 56-ter, Absätze 2 und 3 R.G. Nr.1/1993 i.g.F.)
1. Der Gemeindeausschuss legt jährlich das Kontrollprogramm für die nachträgliche Überprüfung der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit fest und legt dabei die zu überprüfenden Akten und Maßnahmen sowie deren Anzahl fest.
2. Der Kontrolle unterliegen die Entscheide mit Ausgabenverpflichtungen, die Ausgabenliquidierungen, die Verträge sowie die Beauftragungen.
3. Bei der Umsetzung des Kontrollprogramms laut Absatz 1 wählt der Generalsekretär die zu kontrollierenden Akte und Maßnahmen nach dem Zufallsprinzip aus und führt die Kontrolle durch.
4. Der Generalsekretär verfasst jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen und die entsprechenden Ergebnisse. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten, welche zu begründen sind, erteilt der Generalsekretär die entsprechenden Richtlinien, die zu befolgen sind.
5. Der Bericht über die Kontrollen ist jährlich den Dienstverantwortlichen, dem Rechnungsprüfer sowie dem Gemeinderat zu übermitteln.
<b>Artikel 5</b> <b><u>Gebarungskontrolle</u></b> <b>(Art. 56-bis, Absatz 2, Buchstabe a)</b> <b>R.G. Nr. 1/1993 i.g.F.)</b>
1. Ziel der Gebarungskontrolle ist es, in der Gemeinde eine einwandfreie und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Mittel, den reibungslosen Ablauf der Verwaltungstätigkeit sowie die Transparenz der Tätigkeit selbst zu gewährleisten.
2. Grundlage der Gebarungskontrolle stellt der Bericht über die flächendeckende Revision dar, den der Gemeindenverband den Gemeinden jährlich zur Verfügung stellt.
3. Der Verantwortliche des Finanzdienstes nimmt eine Bewertung der Situation der Gemeinde im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit ähnlicher Größenordnung vor. Bei festgestellten Abweichungen führt er eine spezifische Überprüfung durch, um die Gründe für die Abweichung festzustellen. Dabei kann er auch die technische Unterstützung des Gemeindenverbandes in Anspruch nehmen.
4. Die Ergebnisse der Bewertung und Analyse werden in einem Bericht zusammengefasst, welcher weiters Vorschläge für allfällige konkrete Korrekturmaßnahmen enthält. Der Bericht wird dem Gemeindeausschuss und den Dienstverantwortlichen zur Kenntnis gebracht.
<b>Artikel 6</b> <b><u>Kontrolle der Umsetzung</u></b> <b><u>der Pläne und Programme</u></b> <b>(Art. 56-bis, Absatz 2, Buchstabe b)</b> <b>R.G. Nr. 1/1993 i.g.F.)</b>
1. Die Kontrolle der Umsetzung der Pläne und Programme erfolgt auf der Grundlage des einheitlichen Strategiedokumentes, in dem die strategischen und operativen Ziele der Gemeinde festgelegt sind.
2. Der Generalsekretär verfasst jährlich einen Bericht, in welchem der Stand der Umsetzung der im einheitlichen Strategiedokument vorgegebenen Ziele beschrieben sind.
3. Der Bericht wird dem Gemeinderat übermittelt.
<b>Artikel 7</b> <b><u>Kontrolle des finanziellen</u></b> <b><u>Gleichgewichts</u></b> <b>(Art. 56-bis, Absatz 2 Buchstabe c) sowie Art. 56-sexies, Absatz 1 R.G. Nr. 1/1993 i.g.F.)</b>

1. Der Verantwortliche des Dienstbereichs Rechnungswesen leitet und koordiniert die Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts der Kompetenz-, der Rückstände- und der Kassagebarung.
2. Die Überwachung über das Weiterbestehen der Haushaltsgleichgewichte wird kontinuierlich vom Verantwortlichen des Dienstbereichs Buchhaltung durchgeführt. Mindestens trimestral verfasst der Verantwortliche des Dienstbereichs Buchhaltung einen Bericht über die Kontrolle und bestätigt das Weiterbestehen der Haushaltsgleichgewichte. Der Bericht wird dem Rechnungsprüfer, dem Generalsekretär, dem Verantwortlichen des Finanzdienstes, dem Gemeindeausschuss und den Dienstverantwortlichen zur Kenntnis gebracht.
3. Falls der Verantwortliche des Dienstbereichs Rechnungswesen bei der Überwachung der Kompetenz- oder Rückständegebarung der Einnahmen oder Ausgaben feststellt, dass eine Situation entsteht, die das Haushaltsgleichgewicht beeinträchtigen könnte, informiert er den Rechnungsprüfer, welcher innerhalb von 15 Tagen Korrekturmaßnahmen vorschlägt, für deren Umsetzung der Gemeindeausschuss Sorge trägt.
<b><u>Artikel 8</u></b> <b><u>Inkrafttreten</u></b>
1. Diese Verordnung tritt ab dem Datum der Vollstreckbarkeit des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.
2. Für alles von dieser Verordnung nicht Vorgesehene wird auf die einschlägigen geltenden Gesetze verwiesen.

## 5. Abänderung des Stellenplans der Gemeinde Lana.

Berichterstatter: Matthias Mair

Nachstehende Gemeinderatsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Karin Husnelder;
- Roland Stauder.

### **Vorausgeschickt,**

dass es für notwendig und zweckmäßig erachtet wird, nachstehende Abänderung des Stellenplanes vorzunehmen:

#### Technische Dienste:

- Schaffung einer Vollzeitplanstelle: hochspezialisierter/e Arbeiter/in – Berufsbild Nr. 28 – V. Funktionsebene;
- Schaffung einer Vollzeitplanstelle: spezialisierter/e Arbeiter/in/Elektriker/in – Berufsbild Nr. 15 – IV. Funktionsebene;
- Umwandlung des Berufsbildes von Fachingenieur/in mit Berufsbefähigung (Berufsbild Nr. 57) VII. Funktionsebene in Verwaltungsassistent/in mit Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium (Berufsbild Nr. 58) – VII. Funktionsebene;

#### Verwaltungsdienste:

- Streichung einer Teilzeitplanstelle; 23/38 Wochenstunden – Verwaltungsassistent/in (Berufsbild Nr. 43) – VI. Funktionsebene;
- Schaffung einer Vollzeitplanstelle: Verwaltungsassistent/in mit Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium (Berufsbild Nr. 58) – VII. Funktionsebene;

#### Personalverwaltung:

- Schaffung einer Vollzeitplanstelle: Verwaltungsassistent/in (Berufsbild Nr. 43) – VI. Funktionsebene;

### **darauf hingewiesen,**

dass mit Artikel 38, Absatz 1, Buchstabe g) des Landesgesetzes Nr. 18 vom 23.12.2015 das Landesgesetz Nr. 6 vom 01.08.1994 aufgehoben wurde, welches das Verhältnis Bedienstete/Einwohner geregelt hat;

dass mit Artikel 31, Absatz 4, des Landesgesetzes Nr. 18 vom 23.12.2015 in das Landesgesetz Nr. 6 vom 14.02.1992 der Artikel 12/bis eingefügt wurde, welcher festlegt, dass der Stellenplan die

mittels Verordnung der Landesregierung festgelegten Parameter nicht überschreiten darf;  
dass die Verordnung zur Festlegung der Parameter für den Umfang der Stellenpläne der Gemeinden mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 15 vom 13.04.2017 genehmigt worden ist;

**festgestellt,**

dass gemäß Artikel 2 vorgenannten Dekrets das Personal im Stellenplan der Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl stehen muss; es wird anhand der Einwohnerzahl am Stichtag 31. Dezember des vorletzten Jahres und der Zahl der Stellen im Stellenplan in Vollzeitäquivalenten berechnet; bei der Festlegung des Stellenplans dürfen die Gemeinden das folgende Verhältnis nicht überschreiten: bei einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 ein Bediensteter/eine Bedienstete pro 120 Einwohner/innen;

dass das Personal, das den geschützten Kategorien angehört, nicht in die Berechnung des Verhältnisses laut vorgenanntem Artikel 2 mit einbezogen wird;

dass in der Gemeinde Lana derzeit 3,95 Stellen von Personen besetzt werden, die den geschützten Kategorien angehören;

dass sich der Stellenplan der Gemeinde Lana unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl vom 31.12.2016 (12.046 Einwohner) aus 100,38 Stellen (ohne Personal, das den geschützten Kategorien angehört) zusammensetzen kann;

dass derzeit im Stellenplan insgesamt 97,06 Planstellen (ohne Personal, das den geschützten Kategorien angehört) vorgesehen sind, von denen 76,63 Stellen besetzt sind, davon 2 Stellen befristet;

**nach Anhörung,**

der mitgliedsstärksten Gewerkschaften am 06.08.2018 zur geplanten Abänderung des Stellenplanes gemäß Artikel 31 des Einheitstextes der Bereichsabkommen vom 02.07.2015;

**nach Einsichtnahme,**

in die Mitteilung Nr. 7 der Abteilung 7 der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol vom 03.05.2017;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Philipp Holzner, Verena Kraus, Joachim Staffler, Roland Stauder, Susanna Valtiner) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Christian Johann Genetti, Anna Holzner, Nikolaus Metz, Karlheinz Schönweger), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Abänderungen und Ergänzungen des geltenden Stellenplanes gemäß der beiliegenden Aufstellung und zusammenfassenden grafischen Übersicht, welche wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses darstellt, zu genehmigen;
2. zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Anzahl der ansässigen Bevölkerung zum 31.12.2016 auf 12.046 Einwohner belief, woraus sich ein Verhältnis Personal/Einwohnerzahl von 100,38 ergibt
3. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gesamtzahl der Planstellen (Vollzeitäquivalente) mit gegenständlicher Maßnahme 100,06 (ohne Personal, das den geschützten Kategorien angehört) beträgt;
4. darauf hinzuweisen, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst, zumal sämtliche Folgemaßnahmen mit gesonderten Beschlüssen erfolgen werden;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen



diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Art. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

**STELLENPLAN DER MARKTGEMEINDE LANA/PIANTA ORGANICA DEL COMUNE DI LANA**  
(Anlage Gemeinderatsbeschluss/allegato alla delibera del Consiglio comunale Nr./n \_\_\_\_ vom/del \_\_\_\_\_)

BB.	Berufsbild	FE	ZP	Zugangsvoraussetzungen von außen (für die vertikale Mobilität gelten die Bestimmungen des geltenden Bereichsabkommens)	Aufnahmeverfahren	Anzahl der Stellen	Beschäftigungsmaß	Aufgabenbeschreibung (durchwegs gemäß geltendem Bereichsabkommen und folgenden Ergänzungen)	Anmerkungen
<b>ORGANISATIONSEINHEIT/DIENSTBEREICH: PERSONALWESEN</b>									
43	Verwaltungsassistent	VI	B	Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausbildungsnachweis	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Vollzeit		geschaffen
<b>ORGANISATIONSEINHEIT/DIENSTBEREICH: VERWALTUNGSDIENSTE – VERTRAGSWESEN - ZUSTELLDIENST</b>									
43	Verwaltungsassistent	VI	B	Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausbildungsnachweis	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Teilzeit		gestrichen
58	Verwaltungsassistent mit Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium	VII	B	Reifezeugnis und Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium oder gleichwertiges Diplom ;	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Vollzeit		geschaffen
<b>ORGANISATIONSEINHEIT/DIENSTBEREICH: TECHNISCHE DIENSTE</b>									
58	Verwaltungsassistent mit Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium	VII	B	Reifezeugnis und Diplom über ein mindestens zweijähriges Universitätsstudium oder gleichwertiges Diplom	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Vollzeit		Umwandlung des Berufsbildes Nr. 57 in das Berufsbild Nr. 58
28	hochspezialisierter Arbeiter	V	D	Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule sowie zusätzlich: – dreijährige Schulausbildung oder dreijährige, berufliche Fachausbildung oder – Meisterbrief oder – Gesellenbrief sowie zusätzliche zweijährige Spezialisierung im Bereich oder – zweijährige Berufsausbildung sowie zusätzliche zweijährige Spezialisierung im Bereich mit nicht weniger als 300 Unterrichtsstunden oder gleichwertige theoretisch-praktische Ausbildung; – Führerschein Kat. „B“	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Vollzeit	Schneeräumungsdienst	geschaffen
15	spezialisierte Arbeiter/Elektriker	IV	D	Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule und zweijährige Schul- oder gleichwertige Berufsausbildung oder Gesellenbrief als Elektriker oder fachspezifische, theoretisch-praktische Ausbildung von mindestens 300 Stunden; Führerschein Kat. „B“	Art. 7, Buchstabe a) des R.G. Nr. 4/1993 und nachfolgende Änderungen	1	Vollzeit	Schneeräumungsdienst	geschaffen

graphische Beilage siehe Anlage

## 6. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Gabriele Agosti;
- Roland Stauder;
- Horst Margesin;
- Harald Stauder;
- Helmut Holzner;
- Karin Husnelder;
- Susanna Valtiner;
- Christine Ladurner;
- Valentina Andreis;
- Boris Egger;
- Ulrike Laimer;
- Peter Gruber;
- Werner Gruber.

Die Sitzung endet um 20:00 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

**Harald Stauder**

*(digital signiertes Dokument)*

DER GENERALSEKRETÄR

**Josef Grünfelder**

*(digital signiertes Dokument)*